

## Meldungen KOMPAKT

### LESERFRAGE



Praktikant sind Sie, wenn Sie für einen begrenzten Zeitraum von wenigen Wochen zur Vorbereitung auf einen Beruf in einem Betrieb tätig sind, um sich einen Einblick zu verschaffen. Sie und der Betrieb sollen einander kennenlernen. Wesentlich ist, dass Ihnen keine Arbeitspflicht oder feste Arbeitszeit auferlegt wird. Auch wenn Sie für den Betrieb nützliche Tätigkeiten verrichten, haben Sie dann einen Vergütungsanspruch nur nach vorheriger Vereinbarung.

#### UNSER EXPERTE



Guido-Friedrich Weiler, Fachanwalt für Arbeitsrecht aus Hennef, beantwortet für das *Karrieremagazin* Fragen zum Arbeitsrecht.

### ZAHLEN, BITTE?

**DIE FRAGE:** Ich beende mein Studium zum Wintersemester und würde danach gerne ein Praktikum machen, um noch mehr Einblick in den Bereich zu erhalten, in dem ich später arbeiten möchte. Die Angebote, die ich bisher erhalten habe, sehen aber leider keine Vergütung vor. Sind die Arbeitgeber inzwischen nicht verpflichtet, Praktikanten für ihre Arbeit zu bezahlen?

Martin R., Hamburg

**DIE ANTWORT:** Entscheidend ist, ob es sich bei dem Angebot um ein echtes Praktikum handelt (dann besteht keine Vergütungspflicht), oder ob Sie eigentlich Arbeitnehmer sind. Dabei ist es egal, wie der Vertrag bezeichnet wird. Es kommt darauf an, wie sich die Beteiligten tatsächlich verhalten.

Arbeitnehmer sind Sie, wenn Sie in die Arbeitsorganisation eingebunden werden und vollständig weisungsgebunden ihren Dienst verrichten. Dann ist der Arbeitgeber zur Vergütung nach gesetzlichen Regeln (BGB oder Berufsbildungsgesetz) verpflichtet.

Meine Empfehlung: Sprechen Sie die Frage der Vergütung offen an und versuchen Sie, eine schriftliche Vereinbarung hierüber zu erhalten. Ein verständiger Arbeitgeber wird Ihnen zumindest einen kleinen Anerkennungsbetrag zukommen lassen.

Sie haben Fragen zur Karriereplanung, Bewerbung oder Arbeitsrecht? Unsere Experten sind für Sie da. Schicken Sie Ihre Frage an: [karrieremagazin@staufenbiel.de](mailto:karrieremagazin@staufenbiel.de) – und vielleicht lesen Sie schon im nächsten Heft die Antwort darauf.